



Wissenswertes über die neuen Anforderungen der TRGS 900 und der TRGS 528 für schweißtechnische Arbeiten

Seit 01.01.2014 gilt ein reduzierter Staubgrenzwert von **1,25 mg/m³** für alveolengängigen Staub – bis 31.12.2018 müssen alle Arbeitsstätten, Anlagen und Betriebsmittel dem neuen Grenzwert angepasst werden.

Welche Maßnahmen sind nun erforderlich?

1. Der Arbeitgeber hat nach §7 GefStoffV und §5 Arbeitsschutzgesetz vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit festgelegt werden. Auch die mögliche Gefährdung Beschäftigter an Nachbararbeitsplätzen ist zu beachten.

ACHTUNG!!

Bei schweißtechnischen Arbeiten, bei denen **k r e b s e r z e u g e n d e** Stoffe freigesetzt werden können, insbesondere beim Schweißen hochlegierter Werkstoffe, kann auch bei Anwendung der Maßnahmen dieser TRGS ein verbleibendes **KREBSRISIKO** nicht völlig ausgeschlossen werden.

2. Im Schutzmaßnahmenkonzept m u s s der Arbeitgeber in einem Maßnahmenplan unter Angabe konkreter Einzelheiten beschreiben, durch welche Maßnahmen und in welchen Zeiträumen die Einhaltung des AGW erreicht werden soll.

3. Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung für schweißtechnische Arbeiten nach der Gefahrenstoffverordnung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache bekannt zu machen.

4. Es besteht eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 –innerhalb dieses Zeitraums m ü s s e n alle Arbeitsstätten, Anlagen und Betriebsmittel technisch auf den neuen Grenzwert angepasst werden.





Welche Schutzmaßnahmen müssen ergriffen werden?

Kann bei Schweißarbeiten eine Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen nicht vermieden werden, sind zur Beseitigung oder zur Minimierung der dadurch bedingten Gefährdung geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. Dabei sind je nach betrieblicher Gegebenheit folgende Maßnahmen in der **aufgeführten Rangordnung** zu berücksichtigen:

- Auswahl von gefahrstoffarmen Verfahren und Zusatzwerkstoffen
- Lüftungstechnische Maßnahmen (z.B. Absauganlagen, Absaugbrenner oder Schweißerschutzschilde mit integrierter Absaugung)
- Organisatorische und hygienische Maßnahmen
- Persönliche Schutzmaßnahmen (Atemschutz!)
- Belüftete Helme/Hauben mit Gebläse und Partikelfilter
- Masken mit Gebläse und Partikelfilter
- Vollmasken mit P2-oder P3-Filtern

Quelle: BAuA-www.baua.de TRGS 900, TRGS 528 und TRGS 524

Fazit: Staubbelastete Arbeitsplätze müssen nach Inkrafttreten der neuen TRGS 900 erneut überprüft werden und erfordern eventuell höhere Schutzmaßnahmen als bisher. Zudem könnte Atemschutz in Bereichen notwendig werden, wo bisher noch keiner erforderlich war.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei dieser wichtigen Umstellung- sprechen Sie uns an!

Telefon: 0351 430098 0
Fax: 0351 430098 17
e-mail: info@diwa-schweisstechnik GmbH

Ansprechpartner:
Frau Wolf Geschäftsführerin
Herr Schüler Fachberater im Außendienst
Herr Spantig Fachberater im Außendienst